

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

März 2025

GESETZGEBUNG

Rat nimmt Paket "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter"/"VAT in the Digital Age – ViDA" an

Rat, Pressemitteilung vom 11. März 2025; News announcement 11 March 2025, Directorate-General for Taxation and Customs Union

Das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ (ViDA) wurde am 11. März 2025 nach einer erneuten Konsultation des Europäischen Parlaments vom Rat angenommen und wird schrittweise bis Januar 2035 eingeführt. Die Änderungen beruhen auf einem Vorschlag der EU-Kommission vom 8. Dezember 2022.

„Die Mehrwertsteuervorschriften der EU müssen mit der digitalen Transformation unserer Wirtschaft Schritt halten. Dieses Paket wird der EU einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beitragen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringern.“

Andrzej Domanski, polnischer Finanzminister

Das verabschiedete Paket umfasst Änderungen an der MwSt-SystRL, eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich der für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der

Mehrwertsteuer und eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte MwSt-Regelungen.

Die Änderungen an der MwSt-SystRL betreffen die Einführung der elektronischen Rechnung auf europäischer Ebene (sog. E-Rechnung) und das damit verbundene digitale Meldesystem, die Leistungskettenfiktion für digitale Plattformen und die Einführung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung.

Nach Inkrafttreten können Mitgliedstaaten die obligatorische elektronische Rechnungsstellung unter bestimmten Bedingungen einführen und der Rahmen für eine einzige Anlaufstelle für Einfuhren (IOSS) wird verbessert, um die Kontrollen zu verbessern.

Ab dem **1. Januar 2027** werden sich geringfügige rechtliche Klarstellungen auf die Nutzer der One-Stop-Shop- und IOSS-Systeme auswirken.

Ab dem **1. Juli 2028** müssen Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und die Personenbeförderung neue Maßnahmen für fiktive Anbieter einhalten, während die Reformen der einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung und die obligatorische Umkehrung der Schuldnerschaft für nicht identifizierte Anbieter beginnen

Inhalt

Gesetzgebung

Rat nimmt Paket "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter"/"VAT in the Digital Age – ViDA" an

Neues vom EuGH

Verfahren wegen Vorsteuerabzug und gesonderter Direktanspruch gegen die Finanzverwaltung

Mindestbemessungsgrundlage in der Umsatzsteuer

Neues vom BFH

Keine „Haftung“ des Grundstückserwerbers für unrichtige Steuerangabe in übernommenen Mietverträgen

Vorsteuervergütungsverfahren bei Schlussrechnungen mit Anzahlungsanteilen

Neues vom BMF

Lieferungen von Gegenständen zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels an private Abnehmer

Sonderregelung für Kleinunternehmer

Sonstiges

Intrastat: Anhebung der Anmeldeschwellen ab 1. Januar 2025

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

Veranstaltungen

Umsatzsteuer 2025: Hybride Jahrestagung am 22. Mai 2025

werden. Die Konsignationslagerregelung soll nur noch für bis zum 30. Juni 2028 eingelagerte Gegenstände gelten.

Die Anforderungen an die digitale Berichterstattung werden sich ab dem **1. Juli 2030** auf grenzüberschreitende B2B-Transaktionen auswirken.

Bis zum **1. Januar 2035** müssen Mitgliedstaaten mit einer inländischen Verpflichtung zur Meldung digitaler Echtzeittransaktionen ihre Systeme an die EU-Standards anpassen, was die letzte Phase dieses umfassenden ViDA-Pakets darstellt.

Die nächsten Schritte:

Die Richtlinie, die Verordnung und die Durchführungsverordnung treten alle am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Während die Verordnungen direkt anwendbar sind, muss die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

NEUES VOM EUGH

Verfahren wegen Vorsteuerabzug und gesonderter Direktanspruch gegen die Finanzverwaltung

EuGH, Urteil vom 13. März 2025 – Rs. C-640/23 – Greentech

Das Urteil betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Kassations- und Gerichtshofs aus Rumänien im Rahmen eines Verfahrens zum Vorsteuerabzug aus der Übertragung von Gegenständen an den dortigen Leistungsempfänger (Greentech). In dem Vorabentscheidungsersuchen werden Fragen zur Problematik des Direktanspruchs aufgeworfen und an den EuGH gestellt.

Sachverhalt

Greentech hatte Mehrwertsteuer für den Kauf von Gerätschaften

von Greenfiber International SA entrichtet. Die rumänische Steuerverwaltung qualifizierte diesen Umsatz später als nicht mehrwertsteuerpflichtige Übertragung eines Teilvermögens. Zudem wurde auch bei Greenfiber eine Steuerprüfung durchgeführt, bei der die Steuerverwaltung befand, dass Greenfiber den fraglichen Umsatz ordnungsgemäß mit Mehrwertsteuer abgerechnet an den Fiskus abgeführt habe.

Die von Greentech wegen des nicht zugelassenen Vorsteuerabzugs und der erhobenen Nebenforderungen erhobene Klage war zunächst nicht erfolgreich (Urteil vom 23. November 2021).

Mit einem Wiederaufnahmeverfahren bei dem Obersten Gerichtshof Rumäniens bezog sich Greentech auf die EuGH-Urteile vom 26. April 2017, Farkas (C-564/15), und vom 11. April 2019, PORR Építési Kft. (C-691/17), mit denen ein Direktanspruch vom EuGH bejaht worden war.

Der Oberste Gerichtshof Rumäniens legte daraufhin dem EuGH die Streitsache vor und wies daraufhin, dass für Greenfiber die Verjährungsfrist für die Rechnungsberichtigung bereits im Mai 2021 abgelaufen gewesen sei.

Außerdem habe die rumänische Steuerverwaltung im Anschluss an die bei Greenfiber durchgeführte Steuerprüfung bestätigt, dass Greenfiber die betreffende Mehrwertsteuer ordnungsgemäß in Rechnung gestellt und abgeführt habe.

Das vorliegende Gericht fragt sich ferner, ob es im Hinblick auf die Auslegung der Mehrwertsteuer-Richtlinie von Bedeutung ist, dass die rumänische Steuerverwaltung

ein und dasselbe Handelsgeschäft betreffend Gerätschaften, für deren Übertragung Mehrwertsteuer erhoben wurde, auf zwei völlig unterschiedliche Arten behandelt hat, nämlich zum einen als mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz, was Greenfiber betrifft, bei der diese Gerätschaften erworben wurden und an die Greentech die Mehrwertsteuer gezahlt hat, und zum anderen als nicht mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz, was Greentech betrifft.

Aus den Entscheidungsgründen

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass es Greentech den Angaben des vorlegenden Gerichts zufolge nunmehr tatsächlich unmöglich ist, die Mehrwertsteuer erstattet zu bekommen, die der Verkäufer, das heißt Greenfiber, ihr zu Unrecht in Rechnung gestellt und an den Fiskus abgeführt hat.

In einer solchen Situation sei dem Effektivitätsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Der Umsatz sei bezüglich Greentech von der rumänischen Steuerverwaltung endgültig als nicht mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz eingestuft worden und Greenfiber sei daran gehindert, die Rechnung über diesen Umsatz und die Mehrwertsteuererklärung zu berichtigen, da die dafür vorgesehene Verjährungsfrist abgelaufen sei.

Eine solche Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs (Direktanspruch gegen das Finanzamt) sei allerdings von einem Antrag auf Vorsteuerabzug wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu unterscheiden.

Folglich könne ein Steuerpflichtiger dann, wenn kein mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz gegeben sei, kein Recht auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit diesem Umsatz geltend machen.

Da der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Umsatz endgültig als nicht mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz eingestuft worden sei, sei die von Greentech an den Aussteller der Rechnung, Greenfiber, entrichtete Mehrwertsteuer aber nicht „geschuldet“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Bitte beachten Sie:

Leider hat sich der EuGH nur indirekt mit einem gelegentlich in der Praxis vorkommenden Phänomen auseinandergesetzt. Im Streitfall ging es nämlich auch darum, wie eigentlich damit umzugehen ist, wenn die beiden für den Umsatz maßgeblichen Finanzämter des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers unterschiedlicher Meinung sind. Hier meinte das Finanzamt des leistenden Unternehmers nämlich, der fragliche Umsatz unterläge der Umsatzsteuer, was das Finanzamt des Leistungsempfängers verneinte. Der EuGH stellte sich hier auf die Seite des Leistungsempfängers und führte aus, es sei endgültig geklärt, dass der Umsatz nicht mehrwertsteuerpflichtig sei, allerdings ohne direkt auf den bestehenden Widerspruch und die dahingehende Frage des rumänischen Gerichts einzugehen. Ansonsten verdeutlicht das vorliegende EuGH-Urteil, dass ein Erstattungsanspruch (der sog. Direktanspruch) gesondert beim Finanzamt anzubringen ist und nicht innerhalb der Steuerfestsetzung bei einer Aberkennung eines Vorsteuerabzugs ins Feld geführt werden kann. Hier war das Finanzamt des Leistungsempfängers (Greentech) zu der

Auffassung gekommen, dass die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer nicht geschuldet war, sondern eine nicht steuerbare Übertragung (nach deutschem Recht eine Geschäftsveräußerung im Ganzen) vorgelegen hat. Ein solcher Mehrwertsteuerausweis (§ 14c UStG) begründet keinen Vorsteuerabzug. Verweigert der leistende Unternehmer mit dem Hinweis auf Verjährung die Korrektur der Rechnung, kommt nach dem EuGH dann aber ein Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt in Betracht.

Mit dem Direktanspruch richtet man sich im Rahmen eines Billigkeitsanspruches nach den §§ 163, 227 AO gegen das Finanzamt und verfolgt gegen dieses seinen Anspruch auf Rückzahlung einer rechtsgrundlos an einen Leistenden gezahlten Mehrwertsteuer, wenn bei diesem eine Korrektur nicht mehr erfolgen kann (vgl. das hierzu ergangene, restriktive BMF-Schreiben vom 14. April 2022).

Zusammengefasst können folgende Umstände einen gesondert zu erhebenden Direktanspruch auslösen:

- Der Unternehmer zahlt die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zu Unrecht überhöht an den leistenden Unternehmer;
- der leistende Unternehmer führt die zu hohe Umsatzsteuer an das Finanzamt ab;
- viele Jahre später erfolgt oftmals eine Betriebsprüfung, die zu Recht die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer moniert;
- der leistende Unternehmer korrigiert seine § 14c UStG-Rechnung nicht, weil er die Umsatzsteuer vereinnahmt hat und keinen Anlass zum Tätigwerden sieht;

– der Leistungsempfänger geht auf den leistenden Unternehmer zu und möchte eine Rechnungsberichtigung und eine Rückzahlung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer;

– der leistende Unternehmer antwortet: „Der Anspruch auf Rechnungsberichtigung ist verjährt“;

– dann kann eine gerichtliche Verfolgung bzw. bereits die Erhebung einer Klage gegen den leistenden Unternehmer schon nicht mehr erforderlich sein, weil bereits dies die Verfolgung seines Anspruchs unnötig erschweren würde.

Mindestbemessungsgrundlage in der Umsatzsteuer

Generalanwältin, Schlussanträge vom 6. März 2025 – Rs. C-808/23 – Högkullen

Die Generalanwältin Kokott befasst sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht, Schweden) zur Auslegung der Art. 72, 80 der MwStSystRL. Es geht um die entgeltliche, steuerpflichtige Tätigkeit einer beherrschenden Holding, deren Aufwendungen die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit für die Tochtergesellschaften um ein Vielfaches überstiegen. In diesem Zusammenhang geht es um die Frage, ob insoweit die Mindestbemessungsgrundlage zwischen verbundenen Unternehmen nach Art. 80 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL angewendet werden kann bzw. ob ein Normalwert anhand von Vergleichspreisen für die einzelnen Leistungen nach Art. 72 Abs. 1 MwStSystRL zu bestimmen ist.

Sachverhalt

Die Högkullen AB, eine schwedische Holdinggesellschaft und beherrschende Muttergesellschaft eines Konzerns, erbringt entgeltliche Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften, die teilweise steuerfreie Tätigkeiten ausüben. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Konzerns besteht in der Verwaltung von Immobilien durch die insgesamt 19 Tochtergesellschaften. Die Tätigkeit der Holding beschränkt sich darauf, konzerninterne Leistungen entgeltlich und steuerpflichtig an die von ihr beherrschten Tochtergesellschaften zu erbringen. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen der Unternehmensführung, Finanzierung sowie Immobilien-, IT- und Personalverwaltung.

Für ihre Leistungen stellte die Holding ihren Tochtergesellschaften im Streitjahr 2016 insgesamt umgerechnet ca. 210.000 Euro in Rechnung. Sie gab an, diesen Betrag durch Anwendung der sogenannten Kostenaufschlagsmethode (Cost-Plus-Method) – einer Methode, die für das Ertragsteuerrecht und dort insbesondere für die Verrechnungspreise entwickelt worden ist – ermittelt zu haben. Dazu habe sie einen Verteilerschlüssel angewandt, wonach ein bestimmter Anteil ihrer Kosten für Unternehmensführung, Räumlichkeiten, Telefon, IT, Vertretung und Reisetätigkeit den Ausgangsumsätzen zugeordnet wurde.

Im Streitjahr beliefen sich die Gesamtaufwendungen der Holding auf umgerechnet ca. 2,5 Mi. Euro. Hiervon entfiel etwa die Hälfte auf mehrwertsteuerpflichtige Eingangsleistungen. Der Restbetrag entfiel auf mehrwertsteuerfreie Eingangsleistungen und nicht steuerbare Vorgänge wie

Lohnzahlungen. Die Holding zog alle angefallenen Vorsteuerbeträge von ihrer Mehrwertsteuerschuld ab. Dies betraf auch Eingangsleistungen, die nicht bei der Bemessung des Entgelts für die Ausgangsleistungen berücksichtigt wurden.

Das schwedische Finanzamt kam bei der Beurteilung des Falls zu dem Ergebnis, dass das von den Tochtergesellschaften gezahlte Entgelt nicht als Bemessungsgrundlage, sondern der Normalwert zugrunde zu legen sei, der anhand der Selbstkosten der Holding festzusetzen sei. Da die Holding sämtliche bei ihr angefallenen Vorsteuerbeträge von ihrer Mehrwertsteuerschuld abgezogen hatte, sah das Finanzamt alle Aufwendungen der Holding als Bemessungsgrundlage für deren Ausgangsumsätze an. Diese Problematik wurde vom schwedischen Gericht im Rahmen einer Vorabentscheidung an den EuGH herangetragen und in diesem Verfahren eine schriftliche Stellungnahme der Generalanwältin eingeholt.

Rechtliche Würdigung der Generalanwältin

Diese stellt fest, dass die Leistungen der Holding (Unternehmensführung, Finanzierung, Immobilien-, IT- und Personalverwaltung) getrennt zu beurteilen und nicht als einheitliche Leistung anzusehen seien. Der Normalwert sei für jede Dienstleistung separat anhand von Vergleichspreisen zu bestimmen. Wenn keine Vergleichspreise ermittelt werden könnten, seien die Ausgaben der Holding für die Erbringung der Dienstleistung maßgeblich.

Die Art. 72 und 80 der MwSt-SystRL seien dahin auszulegen,

dass die diversen Verwaltungsdienstleistungen, die eine geschäftsführende Holding an ihre Tochtergesellschaften erbringt, nicht immer einheitliche Leistungen darstellen, für die es von vornherein ausgeschlossen sei, einen Vergleichswert zu ermitteln.

Bitte beachten Sie:

Nach der sogenannten Holding-Rechtsprechung (vgl. EuGH-Urteil vom 8. September 2022, C-98/21 mit weiteren Nachweisen) ist eine Muttergesellschaft in Gestalt einer Holding dann eine Steuerpflichtige im Sinne von Art. 9 MwStSystRL, wenn sie ihre Tochtergesellschaften „entgeltlich verwaltet“. „Eingriffe einer Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft“ sollen nach dieser Rechtsprechung – sofern sie entgeltlich erfolgen – eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen. Hierzu soll unter anderem das Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen zählen. In der Praxis ist darauf zu achten, dass insbesondere auch entsprechende Rechnungen geschrieben werden müssen, damit der Nachweis des Leistungsaustausch auch geführt werden kann.

NEUES VOM BFH

Keine „Haftung“ des Grundstückserwerbers für unrichtige Steuerausweise in übernommenen Mietverträgen

BFH, Urteil vom 5. Dezember 2024, V R 16/22

Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass eine Person nur dann nach § 14c Abs. 1 S. 1 UStG für einen unrichtigen Steuerausweis in einer Rechnung haftbar gemacht werden kann, wenn sie an der Erstellung der Rechnung mitgewirkt hat

oder ihr die Ausstellung nach den für Rechtsgeschäfte geltenden Regelungen zuzurechnen ist.

Ein vom Voreigentümer veranlasster unrichtiger Steuerausweis kann dem Grundstückserwerber nicht nach § 566 Abs. 1 BGB zugerechnet werden.

Sachverhalt

Die GmbH erwarb im Jahr 2013 bei einem Zwangsversteigerungsverfahren ein bebautes Grundstück, das zum Großteil an verschiedene Mieter vermietet war. In den übernommenen Mietverträgen wurde jeweils ein Zusatz „zzgl. 19% Mehrwertsteuer“ verwendet und ein Umsatzsteuerbetrag gesondert ausgewiesen. Die GmbH behandelte einen dieser Mietverträge als umsatzsteuerfrei.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die GmbH habe aus dem übernommenen Mietvertrag wegen des Umsatzsteuerausweises eine Umsatzsteuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG verwirklicht. Eine steuerpflichtige Vermietung habe nicht vorgelegen, denn die Mieterin habe in der Mietsache steuerfreie, den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze in schädlichem Umfang verwirklicht (§ 9 Abs. 2 UStG). In der Folge erging eine geänderte Umsatzsteuerfestsetzung für 2013.

Die vom Finanzgericht zugelassene Klage hatte Erfolg. Das FG meinte, die Klägerin habe sich die nicht von ihr selbst abgeschlossenen Verträge zurechnen zu lassen. Nach § 566 Abs. 1 BGB i.V.m. § 578 Abs. 1 und Abs. 2 BGB trete der Erwerber anstelle des Vermieters in die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, wenn der Vermieter das Eigentum an einem Dritten übertrage. Der BFH

folgte dem im Revisionsverfahren nicht.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Revision der Klägerin sei begründet. Die Klägerin sei nicht Steuerschuldnerin nach § 14c Abs. 1 S. 1 UStG, da sie die Steuerbeträge nicht selbst unrichtig ausgewiesen habe. Der unrichtige Steuerausweis des Voreigentümers könne ihr nicht zugerechnet werden, da § 566 Abs. 1 BGB nicht als Zurechnungsnorm für steuerliche Pflichten diene. Zwar trete im Zwangsversteigerungsverfahren der Ersterher anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Nach der Rechtsprechung des BGH diene der über § 57 ZVG anwendbare und in § 566 Abs. 1 BGB geregelte Eintritt des Erwerbers in ein bestehendes Mietverhältnis aber dem Schutz des Mieters.

Im Hinblick auf dieses Normverständnis komme es nicht in Betracht, § 566 Abs. 1 BGB als Zurechnungsnorm zu verstehen, die einen vom Voreigentümer veranlassten unrichtigen Steuerausweis dem Grundstückserwerber oder -ersterher zurechnet.

Eine Steuerschuldentstehung nach § 14c Abs. 1 S. 1 UStG diene weder dem Mieterschutz noch gehöre ein unrichtiger Steuerausweis zu den Vermieterrechten und -pflichten, auf deren Übergang diese Vorschrift gerichtet sei.

Im Übrigen lassen sich auch aus dem offenen Ausweis der Umsatzsteuer in den Mietverträgen keine Pflichten aus dem Mietvertrag herleiten, die auf die Klägerin

übergegangen sein und zu einer Zurechnung führen könnten.

Außerdem bestehe keine zivilrechtliche Pflicht des leistenden Unternehmers, eine gesetzlich nicht geschuldete Umsatzsteuer – hier auf eine unstreitig steuerfreie Vermietungsleistung – auszuweisen (vgl. BGH-Urteil vom 26. Juni 2014 - VII ZR 247/13), durch die in Höhe des unrichtigen Steuer ausweises eine Steuerschuld in seiner Person nach § 13a Abs. 1 Nr. 1, § 14c Abs. 1 S. 1 UStG entstehen könne. Auch eine Zurechnung nach § 1 Abs. 1a UStG oder aufgrund eines Überwachungsverschuldens komme nicht in Betracht.

Bitte beachten Sie:

Aus dem BFH-Urteil ergibt sich, dass die Rechtsnachfolge im Rahmen der Geschäftsveräußerung gemäß § 1 Abs. 1a UStG keine Zurechnung in Bezug auf den von § 14c Absatz 1 S. 1 UStG vorausgesetzten Steuerausweis bewirkt. Eine Steuerschuld nach § 14c UStG setzt nämlich voraus, dass der Steuerausweis dem betreffenden in Anspruch genommenen Unternehmer tatsächlich zugerechnet werden kann. Im Jahr 2024 hatte der EuGH einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Angestellte einer Tankstelle Rechnungen ausgefertigt hatte, ohne dass Lieferungen der Tankstelle erfolgt waren. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 30. Januar 2024 (C-442/22) die Problematik zusammengefasst wie folgt entschieden: Verwendet eine Arbeitnehmerin die Daten ihres Arbeitgebers ohne dessen Wissen und Zustimmung für die Ausstellung falscher Mehrwertsteuerrechnungen, in denen der Arbeitgeber als Steuerpflichtiger ausgewiesen wurde, um die Rechnungen unrechtmäßig zu veräußern, damit die Käufer unberechtigtweise von einem Recht auf

Vorsteuerabzug profitieren konnten, kann dem Arbeitgeber das betrügerische Handeln seiner Arbeitnehmerin zuzurechnen sein, wenn er nicht die zumutbare Sorgfalt an den Tag gelegt hat, um das Handeln seiner Arbeitnehmerin zu überwachen und dadurch zu verhindern, dass diese seine Mehrwertsteuer-Identifikationsdaten für die Ausstellung falscher Rechnungen zu betrügerischen Zwecken verwenden kann. Ist dies der Fall, kann der Arbeitgeber als die Person anzusehen sein, die die Steuer nach § 14c UStG schuldet.

Es ist also im Einzelfall nachzuprüfen, inwieweit Kontrollmaßnahmen des Arbeitgebers getroffen wurden und auch ausgeübt wurden.

Vorsteuervergütungsverfahren bei Schlussrechnungen mit Anzahlungsanteilen

BFH, Urteil vom 12. Dezember 2024 – Az. V R 6/23

Sind in einem fristgerechten Vorsteuervergütungsantrag Anzahlungsrechnungen, die im Vergütungszeitraum ausgestellt wurden und die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nicht aufgeführt, sondern enthält der Antrag nur Angaben zu den dazugehörigen Endrechnungen, kann nach dem BFH gleichwohl eine Vorsteuervergütung aus den Anzahlungsrechnungen erfolgen.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine Kapitalgesellschaft aus Österreich, stellte im Juni 2018 einen Antrag auf Vorsteuervergütung für den Zeitraum Januar bis Dezember 2017. Mit diesem Antrag begehrte sie unter anderem die Vergütung von Vorsteuerbeträgen, die in zwei

Endrechnungen für an die Klägerin erbrachte Leistungen ausgewiesen waren. In diesen Endrechnungen wurden als Anzahlungen jeweils im Vergütungszeitraum vor Ausführung der Leistungen ausgestellte und von der Klägerin bezahlte Rechnungen und die hierauf entfallende Umsatzsteuer in Abzug gebracht.

Die von der Klägerin beantragte Vergütung umfasste den Gesamtbetrag der Vorsteuerbeträge aus den Endrechnungen einschließlich der Vorsteuerbeträge aus den Anzahlungsrechnungen. Die in der Anlage zum Vergütungsantrag enthaltene Einzelaufstellung der Rechnungen führte nur Angaben zu den beiden Endrechnungen auf. Auch reichte die Klägerin mit dem Vergütungsantrag lediglich die Endrechnungen, nicht jedoch die Anzahlungsrechnungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein. Das BZSt gewährte die Vergütung nur für die Restzahlungen aus den Endrechnungen, nicht für die Vorsteuerbeträge aus den Anzahlungsrechnungen. Nach Einreichung der Anzahlungsrechnungen und Zahlungsbelege im Januar 2019 wies das BZSt den Einspruch der Klägerin als unbegründet zurück.

Das Finanzgericht gab der Klage statt und entschied, dass die Finanzverwaltung bei unzureichenden Angaben im Vorsteuervergütungsantrag die fehlenden Informationen aus den vorliegenden Rechnungen entnehmen müsse. Die Klägerin habe alle erforderlichen Informationen vorgelegt, sodass die Vorsteuervergütung auch für die Anzahlungsrechnungen zu gewähren sei.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH entschied, dass die Revision des BZSt unbegründet sei. Das Finanzgericht habe zutreffend entschieden, dass der Vorsteuervergütungsantrag auch für die Anzahlungsrechnungen als vorgelegt gelte, wenn die Endrechnung die in den Anzahlungsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer in Abzug bringe und die beantragte Vergütung den Gesamtbetrag der Vorsteuerbeträge umfasse. Die Klägerin habe die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt und die Finanzverwaltung müsse den Antrag auch hinsichtlich der Anzahlungsrechnungen als vorgelegt betrachten und zusätzliche Informationen anfordern.

Bitte beachten Sie:

Das Vorsteuervergütungsverfahren ist grundsätzlich ein sehr formelles Verfahren, in dem Ausschlussfristen zu beachten sind. Das Urteil bestätigt allerdings, dass ein Vorsteuervergütungsantrag auch für Anzahlungsrechnungen als vorgelegt gilt, wenn die Endrechnung die Umsatzsteuer aus den Anzahlungsrechnungen in Abzug bringt und die beantragte Vergütung den Gesamtbetrag der Vorsteuerbeträge umfasst. Die Finanzverwaltung muss bei unzureichenden Angaben im Antrag die fehlenden Informationen aus den vorliegenden Rechnungen entnehmen und den Antragsteller zur Ergänzung auffordern. Dennoch empfiehlt es sich, bei neu einzureichenden Vergütungsanträgen vorsorglich sowohl die Anzahlungs- als auch die Schlussrechnungen gesondert anzugeben und digitale Kopien zu übermitteln.

NEUES VOM BMF

Lieferungen von Gegenständen zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels an private Abnehmer

BMF, Schreiben vom 12. März 2025 – III C 3 – S 7133/00043/001/076

Wird in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 UStG der Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben und durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt, liegt unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3a UStG eine nach § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG steuerfreie Ausfuhrlieferung vor (Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr).

Ist in den Fällen des § 6 Abs. 1 S. Nr. 2 und Nr. 3 UStG der Gegenstand der Lieferung zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt, liegt eine nach § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG steuerfreie Ausfuhrlieferung nur vor, wenn der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und das Beförderungsmittel den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dient, § 6 Abs. 3 UStG.

Daher kommt bei der Lieferung eines Gegenstands, der zur Ausrüstung oder Versorgung von nicht unternehmerischen Beförderungsmitteln bestimmt ist, die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UStG) nicht in Betracht.

Das BMF-Schreiben erläutert den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung im Zusammenhang mit einer Ausfuhrlieferung mit mehreren Beispielen. Die Grundsätze

sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bitte beachten Sie:

Weitere Hinweise enthält das Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr, Stand März 2025. Insbesondere hat das BMF folgende Erleichterung in das Merkblatt neu aufgenommen:

„Da der Unternehmer beim „Export über den Ladentisch“ in aller Regel Rechnungen mit Endpreisen (einschließlich Umsatzsteuer) erteilt, sollte er darauf achten, nur Bruttopreise anzugeben, die Steuer also nicht gesondert auszuweisen.“

In den Fällen, in denen trotzdem ein Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung erfolgt, aber zweifelsfrei ein Verkauf an einen Drittländskäufer im nichtkommerziellen Reiseverkehr vorliegt, schuldet der Unternehmer den ausgewiesenen Steuerbetrag nicht (nach § 14c UStG). Es bedarf in diesen Fällen keiner Rechnungsberichterstattung.“

Sonderregelung für Kleinunternehmer

BMF, Schreiben vom 18. März 2025 – III C 3 – S 7360/00027/044/105

Mit der Änderung des § 19 UStG durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert. Die Umsätze des Kleinunternehmers werden nunmehr von der Umsatzsteuer befreit. Die Neuregelung ermöglicht es zudem auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen, die Kleinunternehmerregelung in

Deutschland anzuwenden. Das BMF hat daher den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert.

Bitte beachten Sie:

Kleinunternehmer dürfen nach § 34a UStDV auch zukünftig sonstige Rechnungen (also auch Papierrechnungen) erteilen, müssen aber strukturierte, elektronische Rechnungen bereits ab 1. Januar 2025 empfangen können (wie alle anderen Unternehmer).

SONSTIGES

Intrastat: Anhebung der Anmelde-schwellen ab 1. Januar 2025

Durch das Änderungsgesetz zum Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG-ÄndG) vom 5. März 2025 und die Änderungsverordnung zur Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV-ÄndV) vom 6. März 2025 sind wesentliche Entlastungen für die Unternehmen in Kraft getreten.

Im Ergebnis werden die Anmelde-schwellen zur Intrahandelsstatistik rückwirkend zum 1. Januar 2025 angehoben. Dies dient der Entlastung der Unternehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Ab Berichtsmonat Januar 2025 ist ein Unternehmen (im Sinne von § 2 UStG) meldepflichtig

- für die Verkehrsrichtung **Versendung**, falls seine Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr den Wert von **1 Million Euro** überschreiten (bisher 500.000 Euro).

- für die Verkehrsrichtung **Eingang**, falls seine Erwerbe aus anderen EU-Mitgliedstaaten im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr den Wert von **3 Millionen Euro** überschreiten (bisher 800.000 Euro).

Überschreiten im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten den Wert von 1 Million Euro und gleichzeitig die Erwerbe aus anderen EU-Mitgliedstaaten den Wert von 3 Millionen Euro, ist das Unternehmen für beide Verkehrsrichtungen meldepflichtig.

Ein Unternehmen, dessen Warenverkehre im laufenden Kalenderjahr die Anmeldeschwelle überschreiten, ist von dem Monat an, in dem die Anmeldeschwelle überschritten wurde, für die jeweilige Verkehrsrichtung meldepflichtig (§ 14 Abs. 5 AHStatG).

Ein Unternehmen, das die neuen Anmeldeschwellen weder im Jahr 2024 noch bisher im Jahr 2025 überschritten hat, ist nicht mehr zur Abgabe von Intrastat-Anmeldungen verpflichtet und kann diese ab sofort einstellen. Die Meldung muss zukünftig erst wiederaufgenommen werden, wenn die innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Erwerbe des Unternehmens die neuen Anmeldeschwellen überschreiten. Eine fortgesetzte Abgabe von Intrastat-Anmeldungen auf freiwilliger Basis ist ohne weiteres möglich.

Bitte beachten Sie:

Unabhängig vom rückwirkenden Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 gilt nach der Vorgabe des Statistischen Bundesamtes, dass bereits erfolgte Intrastat-Anmeldungen zum Berichtsmonat Januar 2025

von den Rechtsänderungen unberührt bleiben. Sie fließen regulär in die Außenhandelsstatistik ein und seien bei Bedarf zu berichtigen. Eine erneute Abgabe der Anmeldungen aufgrund der Änderungen sei nicht erforderlich.

Außerdem wurde der Leitfaden zur Außenhandelsstatistik aktualisiert (vgl. Seite 4 des Leitfadens mit den Hinweisen auf die aktuellen Neuerungen). Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle, dass sogenannte Nullmeldungen nunmehr verpflichtend sind. Dies betrifft unter anderem Fälle, in denen die Meldeschwellen überschritten sind, in einem Meldemonat allerdings keine meldepflichtigen Transaktionen stattgefunden haben.



Jetzt Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 9 - Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen

Ob und wann bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer anfällt, ist oft ein strittiges Thema. Das zeigen zahlreiche Urteile verschiedener Gerichte zu diesem Sachverhalt. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie die

Gerichte ihre Urteile begründen, welche Regelungen es im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gibt und was die Definition von „Leistungsaustausch“ mit der Entscheidung zu tun hat, ob bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer fällig wird oder nicht. Jetzt anhören: [VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 9 - Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen – wann fällt sie an? - KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

12 Mar – Czech Republic: VAT registration guidance effective January 2025

12 Mar – KPMG report: Future of indirect taxes to 2030

6 Mar – Poland: Extension of reverse charge VAT on exchange transactions related to gas, energy, CO2 allowances

14 Feb – UK: Public consultation on e-invoicing

13 Feb – Czech Republic: Amendments in VAT law 2025 include changes to registration threshold, implementation of EU small business scheme for cross-border supplies

13 Feb – Belgium: Technical and legislative amendments for new small business VAT exemption regime

13 Feb – Czech Republic: Guidance on application of VAT to fuel cards

VERANSTALTUNGEN

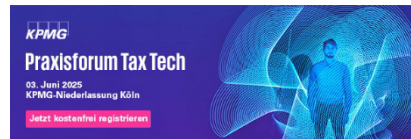
Umsatzsteuer 2025: Hybride Jahrestagung

am 22. Mai 2025

Auch in diesem Jahr widmen wir uns den Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung auf die tägliche Praxis, teilen mit Ihnen unsere Erfahrungen in Bezug auf Reihengeschäfte und geben Ihnen wertvolle Einblicke wie die Finanzverwaltung dies beurteilt. Die Schnittstellen Lohn-/Umsatzsteuer und Zoll/Umsatzsteuer sowie der Dauerbrenner E-Rechnung werden natürlich ebenfalls nicht zu kurz kommen. Anschließend diskutieren wir die Frage der Umsetzung und Digitalisierung dieser und anderer Themen im Unternehmen. Wie immer erwarten Sie spannende Referierende aus Finanzverwaltung, Lehre und Praxis – und natürlich haben wir auch viel Zeit für Sie zum aktiven Netzwerken eingeplant. Detaillierte Informationen zur Agenda und zu unseren Referierenden finden Sie auf unserer [Event-Seite](#), schauen Sie doch gleich mal rein.

Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.



Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Bielefeld
Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf
Olaf Beckmann*
T +49 211 475-7343
olafbeckmann@kpmg.com

Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster
Jonathan Eßer*
T +49 25159684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Niklas Sattler
T +49 711-9060-41196
nsattler@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Dr. Oliver Buttenhauser
(V.i.S.d.P.)
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.